



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das  
**Bundeskanzleramt / Sektion III**  
 Ballhausplatz 2  
 1010 Wien

per E-Mail an: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
 sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Zl.6.902/14–Dr.Schn/Mag. Gü/Mag. Swo/Sch	BKA-920.701/0002-III/1/2014	Wien, 3.6 2014

**Betreff: Begutachtungsentwurf – Bundes-Personalvertretungsgesetz;  
 Stellungnahme der GÖD**

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf des Bundes-Personalvertretungsgesetzes eingebracht:

### **Bundes-Personalvertretungsgesetz:**

- § 20 PVG iVm PVWO – Verlängerung der Fristen:

Die GÖD fordert die Verlängerung der Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen von 4 auf 6 Wochen, um eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen.

In diesem Zusammenhang müssten u.a. folgende Bestimmungen im PVG geändert werden:

§ 20 Abs. 1 erster Satz PVG von 8 auf 10 Wochen,  
 § 20 Abs. 1 zweiter Satz PVG von 6 auf 8 Wochen,  
 § 20 Abs 3 erster Satz PVG von 4 auf 6 Wochen,  
 § 20 Abs. 4 erster Satz PVG vom siebenten auf den einundzwanzigsten Tage,

ergänzend dazu müssten die Fristen in der PVWO im

§ 5 Abs. 1 PVWO von 6 auf 8 Wochen,  
 § 5 Abs. 2 PVWO von 5 auf 6 Wochen,  
 § 5 Abs. 2 lit. f PVWO von 4 auf 6 Wochen,  
 § 5 Abs. 2 lit. g PVWO vom siebenten auf den einundzwanzigsten Tage,  
 § 6 Abs. 1 PVWO von 5 auf 7 Wochen,  
 § 8 Abs. 1 PVWO von 4 auf 6 Wochen,

§ 32 Abs. 2 PVWO von 4 auf 6 Wochen,  
§ 33 PVWO vom achten auf den zweiundzwanzigsten Tage,  
§ 41 Abs. 2 PVWO von 4 auf 6 Wochen,  
§ 42 PVWO von 8 auf 22 Tage, verlängert werden.

- § 9 Abs. 1 und Abs. 2 PVG – Klarstellung der Anwendbarkeit des PVG auf Pädagogische Hochschulen:

Die GÖD fordert für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen die analoge Anwendung der Bestimmungen des PVG wie in den anderen Bundesbereichen, da die Umsetzung des neuen Dienstrechts für Pädagogische Hochschulen im PVG noch nicht erfolgt ist.

Die GÖD fordert daher insbesondere die Mitwirkung nach § 9 Abs. 1 PVG:

bei Dienstzuteilungen und Mitverwendungen an PH, bei Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke (§ 200 g BDG, § 48 j VBG), bei erhöhten Arbeitseinsatz (§ 200 e Abs. 2 BDG, § 48 h Abs. 2 VBG), beim Organisationsplan (§ 29 h, g 2013), beim Ziel- und Leistungsplan (§ 30 h, g 2013), beim Ressourcenplan (§ 31 h, g 2013), bei Planung bei der Raumnutzung (§ 75 und § 76 h, g 2013), bei Evaluierung und Qualitätsentwicklung (§ 33 h, g 2013 und h, e, v 2009).

Auch für den Bereich des § 9 Abs. 2 PVG (Bereiche in denen das Einvernehmen herzustellen ist) fordert die GÖD eine Präzisierung wie folgt:

bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes an Pädagogischen Hochschulen, Dienstzeit (§ 200 h BDG und § 48 k VBG) und der Dienstenteilung an Pädagogischen Hochschulen, Festlegung der Dienstpflichten (§ 200 e BDG und § 48 h VBG).

- § 35 Abs. 2 letzter Satz PVWO - Verlautbarung des Wahlergebnisses beim Fachausschuss

Analog zur bereits im Gesetzesentwurf erfolgten Streichung des letzten Satzes in § 44 Abs. 2 PVWO (Verlautbarung des Wahlergebnisses beim Zentralkomitee) fordert die GÖD auch den letzten Satz in § 35 Abs. 2 PVWO zu streichen (Verlautbarung des Wahlergebnisses beim Fachausschuss).

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Berücksichtigung o.a. Anregungen und Forderungen sowie um Anberaumung eines Verhandlungstermins zur Schlussbesprechung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender-Stellvertreter